Das sechste Hauptstück.

Von der

Finanzwirthschaftlichen oder allgemeinen Cameral = Praxis.

S. 144.

Die allgemeine Cameral-Praxis enthält nun endlich die allgemeinen Grundsätze, welche die Cammer selbst zu beobachten hat, und die den ganzen Staat angehen. Zier ist nun vorerst nöthig, daß ich bestimme, was die Cammer sey, und wie sie am vortbeilhaftetten eingerichtet werden müsse? eigentlich versteht man unter dieser Benennung das Collegium, welches die Einkünste des Zürsten und des Staats verwaltet, und seine beste Kinrichtung ist immer diesenige, in welcher mit dem geringsten Auswand von Jeit, Mühe und Kosten der Iweck des allgemeinen Besten am vollskommensten erreicht wird.

1. Die Verwaltung des Finanzwesens ist in einem Staat auf zweperlen Weise möglich, entweder durch einen einzelnen Mann, der in großen Staaten Finanzminister heißt, oder durch ein Collegium, welches die Cammer genannt wird. Da ein ganzes Collegium immer mehr Kenntnisse haben muß, als einer, indem so viele Glieder ihre Erfahrungen und Einsichten zusammenbringen; und da ein einziger immer despotischer versahren kann als viele, so läßt sich leicht entscheis den, welches unter beyden das beste sep.

2862

2. Ju